

# Ausgewählte höchstgerichtliche Rechtsprechung in Asylsachen 2017

Forum Asyl Graz, 14.11.2017

- VwGH 13.09.2016, Fr 2016/01/0014
  - ▶ bei Aberkennung der aW durch BFA → Pflicht zur Entscheidung des BVwG innerhalb von einer Woche ab Vorlage der Beschwerde
  - sonst: Fristsetzungsantrag an VwGH möglich
    - Bedarf keiner sonstigen Begründung, lediglich des Hinweises auf Ablauf der Entscheidungsfrist (aber: auch nach neuer Rechtslage ab 1.11.2017?)
  - aber: Antrag auf Zuerkennung der aW unzulässig
    - richtige Vorgehensweise daher: Beschwerde gegen den Spruchpunkt über die Aberkennung der aW

- bestätigt durch VwGH 19.06.2017, Fr 2017/19/0023; sowie VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0284
- Entscheidung des BVwG hat in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0284
- Anforderungen an die Begründung der BVwG-Entscheidung; ebenso VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0284: die bisher gewohnten allgemein gehaltenen Floskeln ohne Bezugnahme auf das konkrete Vorbringen in der Beschwerde genügen nicht
  - Dies gilt (im Übrigen) auch im Falle der Zuerkennung der aW: VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0017

- VwGH 21.02.2017, Fr 2016/18/0024
  - 1-wöchige-Entscheidungfrist gilt auch im Dublin-Verfahren, aber nur wenn Verletzung von Art 2, 3 oder 8 EMRK droht
  - Noch aufrechtzuerhalten nach EuGH 25.10.2017, Shiri, C-201/16
  - bzw in sonstigen Verfahren, in denen Beschwerde von Amts wegen keine aW zukommt (etwa § 4a AsylG oder § 68 AVG)
  - sonst: Fristsetzungsantrag an VwGH
- Anforderungen an den Fristsetzungsantrag in diesem Fall allerdings h\u00f6her
  - → drohende Verletzung von Art 2, 3 oder 8 EMRK muss dargetan werden

- aW auch im Revisions- bzw Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des BVwG über die Bestätigung der Aberkennung der aW möglich?
- nein, laut VfGH 07.11.2017, E 3504/2017, da keinem Vollzug zugänglich
- ja, laut VwGH 27.10.2017, Ro 2017/18/0002, aber ohne Begründung

- aW im Wiedereinsetzungsverfahren:
- VwGH 20.04.2017, Ra 2017/19/0113
  - im Wiedereinsetzungsverfahren kann aW beantragt werden
  - ist von BFA oder BVwG zuzuerkennen
  - wird Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen, kann auch die dagegen erhobene Revision mit einem Antrag auf aW verbunden werden

- aW-Praxis des VwGH:
  - neu: nahezu immer Aufforderung an BFA, binnen einer bzw zwei Woche(n) Stellung zu nehmen
  - Zustellung nicht mehr prioritär per Fax
- auch VfGH räumt mitunter BFA Stellungnahmemöglichkeit ein
  - aber (noch) nicht üblich

# Verfahrensrecht: Sonstiges

- Obsorge zwischen Geschwistern, VfGH 09.06.2017, E 2923/2016
- ohne Beschluss des zuständigen BG, wonach die Obsorge im Bereich der rechtlichen Vertretung übertragen wird, keine Vertretungsbefugnis des Bruders eines UMF
- Bestätigungsschreiben der BH (Baden) zu wenig
- auch: VwGH 30.08.2017, Ra 2016/18/0324

# Verfahrensrecht: Sonstiges

- Entscheidungsfrist des BFA: in jedem Fall maximal 15 Monate
  - VwGH 22.06.2017, Ra 2017/20/0133
- Beschwerdefrist: nunmehr 4 Wochen in allen Asylverfahren (ausgenommen Flughafenverfahren – 1 Woche)
  - VfGH 26.09.2017, G 134/2017
- Achtung: Gebühren für Beschwerden an BVwG in Asylverfahren?
  - siehe VwGH 12.09.2017, Ra 2017/16/0122

- Berechnung der Überstellungsfristen
  - ► VwGH 30.05.2017, Ro 2017/19/0001:
    - ► AE: 14.03.
    - Ablauf Antwortfrist: 14.05.
    - Beginn Überstellungsfrist: 15.05.
    - Ablauf: 15.11.
- Ist Art 11 vorrangig gegenüber Art 8 EMRK zu beachten?
  - Ja, laut VwGH 22.06.2017, Ra 2016/20/0384

#### Kroatien:

- VwGH 20.09.2017, Ra 2016/19/0303 (nach EuGH-Urteil ic Jafari)
- staatlich organisierte Durchreise im Herbst 2015 ist dennoch "illegal" iSd Art 13 Dublin III-VO

#### Ungarn:

- seit März 2017 (so gut wie) keine Überstellungen wg Gesetzesänderung in Ungarn betreffend ausnahmslose Inhaftierung Asylsuchender
- Bedenken betreffend ungarische Rechtslage:

VfGH 14.06.2017, E 1486/2017

#### Bulgarien:

- neu entstandene Versorgungssituation für Asylsuchende (seit November 2016?): VfGH 09.06.2017, E 484/2017
- Anlass für Bedenken in Bezug auf die Menschenrechtssituation angesichts der Feststellungen des BVwG:

VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0036

- Italien:
  - Änderung der Situation im Sinne einer Verbesserung
  - VfGH 07.03.2017, E 2646/2016, ua (Ablehnungsbeschlüsse)
  - daher Abkehr von den Anforderungen, die sich aus dem Tarakhel-Urteil des EGMR ergaben
- Slowenien:
  - keine Widerlegung der Sicherheitsvermutung:
    - VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0153
  - hohe Schwelle: Art 3 EMRK bzw Art 4 GRC

# Familienangehörigeneigenschaft

- Somalia: Anerkennung einer nach religiösem Ritus geschlossenen Ehe?
  - Ja, VwGH 27.06.2017, Ra 2016/18/0277
    - Ermittlung ausländischen Rechts
    - Abstellen auf die übliche Praxis im Herkunftsstaat: werden Eheschließungen staatlich registriert oder reicht die religiöse Zeremonie?
    - dann kann Eigenschaft als Familienangehöriger vorliegen
    - aber: Eheschließung vor der Flucht (neu: auch während der Flucht)
  - Relevanz wohl auch für in Afghanistan geschlossene Ehen, zumal auch hier die staatliche Registrierung einer Ehe nicht weit verbreitet ist

- nach VwGH keine reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse im Falle einer Rückkehr nach Kabul
- daher keine drohende Verletzung von Art 3 EMRK
- daher in all diesen Fällen: IFA in Kabul für "gesunden und arbeitsfähigen", alleinstehenden jungen Mann
- mittlerweile ständige Rsp: etwa VwGH 25.04.2017, Ra 2017/01/0016; VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095; VwGH 10.08.2017, Ra 2016/20/0389

- VfGH: schließt sich dem jüngst (offenkundig) an;
  - (angeblich) in VfGH 28.09.2017, E 1011/2017 (bei familiären Anknüpfungspunkten in Kabul)
  - und (angeblich) in VfGH 28.09.2017, E 974/2017 (keine Anknüpfungspunkte in Kabul, aber familiären Netzwerk in anderen Provinzen)

- allerdings noch gegenteilig, unter Bezugnahme auf die bisherige VfGH-Rsp, wonach keine IFA in Kabul besteht,
  - sofern keine familiären Anknüpfungspunkte dort bestehen
  - und sich Betroffene/r dort noch nie aufgehalten hat
  - ► VfGH 22.09.2017, E 240/2017

- Frauen mit "westlich" orientiertem Lebensstil
  - Asylrelevant nach (noch) ständiger Rsp des VwGH; zuletzt betont in VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388
  - Definition: die Annahme einer "Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung [von] Grundrechte[n] zum Ausdruck kommt"

- Diese Lebensführung muss
  - zu einem solchen wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen geworden sein,
  - dass von ihnen nicht erwartet werden kann, dieses Verhalten im Herkunftsstaat zu unterdrücken,
  - um einer drohenden Verfolgung wegen Nichtbeachtung der herrschenden politischen und/oder religiösen Normen zu entgehen.
- kein Zumutbarkeitskalkül also

#### Irak

- Asylrelevanz von Homosexualität:
  - ► VfGH 21.06.2017, E 3074/2016
- Keine Art 3 EMRK-Verletzung durch Sicherheitslage in Bagdad
  - ► VwGH 21.02.2017, Ra 2016/18/0137

### Ausblick EuGH

- Gilt als "unbegleiteter Minderjähriger" im Rahmen der Bestimmungen der Familienzusammenführung auch ein/e Asylberechtigte/r, der bzw die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig aber während des Verfahrens im Mitgliedstaat das 18. Lebensjahr vollendet hat?
  - **■** C-550/16
- Remonstration im Dublin-Konsultationsverfahren
  - C-48/17 und (aus Österreich) C-577/17